



**Hebammen**  
Verband  
Baden-Württemberg

• Hebammenverband Baden-Württemberg e. V. •

[www.hebammen-bw.de](http://www.hebammen-bw.de)

**Jutta Eichenauer**  
1. Vorsitzende

Schöntaler Str. 66  
71522 Backnang

Tel: 07191 9338394  
[1.vorsitzende@hebammen-bw.de](mailto:1.vorsitzende@hebammen-bw.de)

**Christel Scheichenbauer**  
2. Vorsitzende

Neckargasse 12  
71726 Benningen

Tel: 07144 982616  
[2.vorsitzende@hebammen-bw.de](mailto:2.vorsitzende@hebammen-bw.de)

Versand erfolgt ausschließlich per Mail

Backnang, den 02.09.2021

Liebe Mitglieder,

die neue Corona-Landesverordnung ist schon nicht mehr neu.

Folgend Frage haben wir direkt am 17.08.2021 an das Sozialministerium gerichtet:

„seit gestern (16.08.2021) gilt in BaWü die neue Coronaverordnung und wieder einmal kommen hier sehr viel Fragen an. Da Frau Koners noch bis zum 06.09.2021 abwesend ist, stellen wir unsere Fragen an Sie mit der bitte um Beantwortung (die Antworten kamen wenige Stunden nach unserer Fragestellung):

- Wenn wir es richtig verstehen, dann dürfen Hebammen die Gesundheitsleistungen nicht an die Bedingungen geimpft, genesen oder getestet knüpfen – stimmt das?

Die Corona-Verordnung sieht in § 17 Absatz 2 keine Nachweispflicht für gesundheitliche Dienstleistungen vor. Es ist den Anbieterinnen und Anbietern unbenommen, im Rahmen ihres Hygienekonzepts den Zugang zu ihrer Dienstleistung von der Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises abhängig zu machen.

Diese Antwort hat uns verwundert, da das vor Monaten, als die Teste etabliert wurden eigentlich anders geregelt war. Wir haben telefonisch nachgehakt, ob das juristisch geprüft sein. Das war nicht der Fall, aus diesem Grund haben wir (nachdem im SM auf einmal alle im Urlaub waren) die Frage nach den 3 G mit unsern Rechtsabteilung geklärt, bitte beachten Sie unbedingt diese Ausführungen unten.

- Kann eine Hebamme jetzt tatsächlich ihre Kurse (Gesundheitsleistung) voll besetzen (maximal 10 Frauen plus die verantwortliche Hebamme), auch wenn der Abstand von 1,5 Metern im Kursraum nicht eingehalten werden kann?

Grundsätzlich ja, die Einhaltung eines Mindestabstands wird jedoch empfohlen. In geschlossenen Räumen besteht grundsätzlich eine Maskenpflicht (Ausnahme: sportliche Betätigung).

- Für die IGEL-Kurse wie bspw. Schwangerenyoga oder Babymassage kann die Hebamme eine der drei G's verlangen, bzw. muss es sogar? Braucht es den PCR-Test oder reicht ein AK-Test?

Zu den genannten Angeboten ist nicht-immunisierten Personen der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines negativen Testnachweises eines Antigen-Schnelltests gestattet, ein PCR-Test ist nicht erforderlich. Immunisierten Personen ist der Zutritt zu geschlossenen Räumen nach Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises gestattet.“

Aus o.g. Grund haben wir unsere Rechtsabteilung um Unterstützung gebeten. Die **Einschätzung zur 3-G-Regle von Frau Dr. Hirschmüller lautet wie folgt:**

Grundsätzlich kann der Zugang zu medizinischer Hilfe nicht von der Vorlage eines Testnachweises abhängig gemacht werden. Die Vorlage eines solchen bei Terminen in einer Hebammenpraxis oder bei einem Besuch der Hebamme halte ich daher für kritisch.

Anders kann die Beurteilung aber sehr wohl ausfallen, wenn es sich um einen Kurstermin handelt. Bei diesem befinden sich ja neben der Hebamme und der Schwangeren noch weitere Schwangere im Raum. Dabei muss aber zunächst unterschieden werden zwischen den hebammenhilflichen Kursen, die zu den GKV-Leistungen gehören (also Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskurs) und anderen Kursen (Babymassage; Tragekurse etc.).

Bei letzteren handelt es sich um Kurse, die eine größere Nähe zu körpernahen Dienstleistungen aufweisen, so dass hier unproblematisch die 3-G-Regel zur Anwendung kommen kann.

Bei ersteren handelt es sich um Leistungen nach dem Hebammenhilfevertrag und damit um Leistungen, zu denen Frauen ohne Weiteres Zugang haben müssen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass in den Kursen weder akute Fälle behandelt werden, noch ein Versorgungsauftrag der Hebammen besteht. Damit wäre hier ausschließlich abzuwägen zwischen dem Recht der Schwangeren auf GKV-Versorgung und dem Schutz der anderen Kursteilnehmer\*innen. Unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens und der örtlichen Begebenheiten erscheint es durchaus vertretbar, wenn die Hebammen im Rahmen des Hygienekonzeptes ein negatives Testergebnis verlangen. Dies kann im Hinblick auf die Möglichkeit der digitalen Kursteilnahme, dem Schutz der übrigen Kursteilnehmer und dem Fehlen von Akut-Leistungen durchaus begründet werden.

Eine Pflicht zur Anwendung der 3-G-Regel besteht bei allen Hebammenkursen hingegen nicht.

Alles in allem:

- Vorsorge und Nachsorge: 3-G-Regel nicht anwendbar
- IGEL-Kurse (Baby-Massage; Tragekurse etc.): 3-G-Regel anwendbar
- GKV-Kurse: 3-G-Regel aufgrund von Hygienekonzept möglich, wenn begründet
- selbstverständlich sind kommunale Vorgaben weiterhin zu beachten

Sobald die Tests im Oktober kostenpflichtig werden, wäre die letzte Aussage im Hinblick auf den sodann aktuellen Stand von Wissenschaft und Infektionsgeschehen allerdings neu zu bewerten. Letztlich kann man bei der letzten Aussage auch sehr gut eine andere Meinung vertreten, aber Hebammen, die lieber die 3-G-Regel einhalten wollen, würden vor Gericht sicherlich nicht abgestraft werden aus den oben genannten Gründen.

**Wichtig:** das örtliche Gesundheitsamt kann Ihnen bei Änderungen mittlerweile ggf. schneller Auskunft geben, oder das entsprechende Ordnungsamt, das die Einhaltung der Regeln prüft. Bitte versuchen Sie es hier, denn wenn wir uns nicht zügig melden, erhalten wir keine Antworten.

Wir haben uns zu wiederholten Mal darum bemüht, dass die Berufsgruppe der Hebammen endlich auch gesondert erwähnt wird, wie bspw. die Physiotherapeuten und werden diese Bitte/Forderung auch beim Termin mit der Staatssekretärin des Sozialministerium Mitte September wieder aussprechen.

Wir melden uns, wenn es Neuerungen gibt und bedanken uns für Ihr Verständnis, dass dieses Mal unsere Informationsweitergabe besonders lange gedauert hat.

Herzliche Grüße



Jutta Eichenauer  
1.Landesvorsitzende